



Verordnung für die Friedhofkommission



(in Kraft ab 1. Januar 2017)

Gestützt auf § 29 der Gemeindeordnung und Art. 5 des Friedhofreglementes erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung für die Friedhofkommission.



Inhaltsverzeichnis

Ingress	Bestimmungen des Friedhofreglementes Art. 5
Art. 1	Zweck
Art. 2	Organisation
Art. 3	Wahl
Art. 4	Planungsinstrumente
Art. 5	Aufgaben
Art. 6	Befugnisse
Art. 7	Finanzen
Art. 8	Kommunikation und Information
Art. 9	Entschädigung Sitzungsgelder
Art. 10	Inkraftsetzung

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Ingress Bestimmungen des Friedhofreglementes Art. 5

- ¹ Die Friedhofkommission besteht aus zwei Vertretern der Einwohnergemeinde, der röm.-kath. Kirchgemeinde und einem Vertreter der evang. ref. Kirchgemeinde. Der Friedhofverwalter ist von Amtes wegen Präsident der Kommission.
- ² Die Friedhofkommission ist Bindeglied zwischen Gemeinderat und Kirchenrat bzw. evang. ref. Kirchenvorstand und nimmt z.H. des Gemeinderates Stellung zu grundsätzlichen Friedhofbelangen, Bauten und grösseren Unterhaltsmassnahmen.

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Friedhofkommission befasst sich mit der strategischen Ausrichtung und der strategischen Planung des Friedhofes.
- ² Die Kommission berät den ressortverantwortlichen Gemeinderat in seiner strategischen Aufgabe in allen Belangen der Friedhofanlage.

Art. 2 Organisation

- ¹ Die Kommission ist dem Ressort Präsidiales angegliedert. Der zuständige Gemeinderat ist der Friedhofverwalter. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Zusammensetzung richtet sich nach Art. 5 (Ingress) des Friedhofreglements.
- ² Der Bereichsleiter des Ressorts ist nicht Mitglied der Kommission. Dieser kann an die Sitzungen nach Bedarf zugezogen werden und hat eine beratende Stimme. Der Abteilungsleiter und der Leiter Werkdienst nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 3 Wahl

- ¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder. Präsident ist von Amtes wegen der Friedhofverwalter. Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar nach der Neuwahl des Gemeinderates.
- ² Die Kommission konstituiert aus ihrer Reihe den Vizepräsidenten und den Protokollführer.

Art. 4 Planungsinstrumente

- ¹ Der Gemeinderat erarbeitet in Mitwirkung mit den Stimmberechtigten das Leitbild der Gemeinde Hochdorf, die darin enthalten Aussagen gelten als Grundsatz für die strategische Entwicklung der Gemeinde.

- 2 Das Legislaturprogramm sowie der jährliche Aufgabenplan des Gemeinderates umfasst die mittel- und kurzfristige Tätigkeit des Gemeinderates.
- 3 Die Kommission erarbeitet gestützt auf diese strategischen Papiere einen Jahresplan und einen Mehrjahresplan. Darin werden Schwerpunkte und Aktivitäten aufgezeigt.

Art. 5 Aufgaben

- 1 Die Kommission erarbeitet die mittel- und langfristige Ausrichtung der Friedhofanlagen. Dieses Grundlagenpapier ist dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.
- 2 Die Kommission analysiert statistische Daten um die mittel- und langfristige Planung der Friedhofanlage zu gewährleisten. Zudem verfolgt sie für die langfristige Planung mögliche neue Bestattungstendenzen.

Art. 6 Befugnisse

- 1 Die Kommission kann Anträge dem Gemeinderat unterbreiten. Der Gemeinderat behandelt diese innert nützlicher Frist. Die Kommission kann dem Gemeinderat ebenfalls Minderheitsanträge überweisen.
- 2 Für die Kommissionsarbeit gelten die Ausstandsvorschriften gemäss Verwaltungsverordnungsrechtspflegegesetz.
- 3 Die Stabsaufgaben wie zum Beispiel das Personalwesen oder das Submissionswesen erfolgen durch den zuständigen Gemeinderat oder die Verwaltung.

Art. 7 Finanzen

- 1 Die Kommission erstellt jährlich das Budget für das kommende Jahr und reicht dieses bis 30. Juni dem Gemeinderat zur Budgetaufnahme ein.
- 2 Die Kommission entscheidet über einzelne bewilligte Budgetpositionen bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.00 selbständig. Im Übrigen gilt die Finanzkompetenzregelung gemäss Organisationsverordnung.

Art. 8 Kommunikation und Information

- 1 Die Kommission informiert selbständig in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat oder dem Gemeindeschreiber über laufende Aktivitäten und Geschäfte. Vorbehalten bleiben Geschäfte, die zu einem späteren Zeitpunkt den Stimmberechtigten unterbreitet werden, diese erfolgen ausschliesslich über den zuständigen Gemeinderat oder den Gemeindeschreiber.

- 2 Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich öffentlich. Die Kommission entscheidet über den Umfang der öffentlichen Kommunikation. Der Gemeinderat wird nach der Sitzung mit einem Protokoll bedient.
- 3 Die Kommission reicht dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über die Tätigkeit ein.

Art. 9 Entschädigung Sitzungsgelder

- 1 Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss separatem Beschluss des Gemeinderates über die Entschädigung der Kommissionsarbeit.

Art. 10 Inkraftsetzung

- 1 Diese Kommissionsverordnung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 5. Juli 2005.

Hochdorf, 8. Juli 2016

Gemeinderat Hochdorf

Lea Bischof-Meier
Gemeindepräsidentin

Thomas Bühlmann
Gemeindeschreiber

Beschluss Gemeinderat: 30. Juni 2016

Änderungen

|